

Satzung

des Vereins **„Freunde des Gemeindehauses Maienstraße 2 e.V.“**

*eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Freiburg i. Br. VR 700565
in der Fassung vom 17. Februar 2013*

Präambel

Der Verein „Freunde des Gemeindehauses Maienstraße 2 e.V.“ ist bestrebt, den Kirchenbezirk Freiburg darin zu unterstützen, das Gemeindehaus (ehemaliges Pfarrhaus) in der Maienstraße und die Christuskirche als denkmalgeschütztes Ensemble im Eigentum der Kirche zu erhalten.

1. Historische Bedeutung

Das ehemalige Pfarrhaus und jetzige Gemeindehaus der Christusgemeinde ist eng verbunden mit der Geschichte des „Freiburger Kreises“. Damit handelt es sich um einen der wichtigsten Orte der Bekennenden Kirche in Deutschland und des einzigen bedeutenden professoralen Widerstandes gegen das NS-Regime in Deutschland. Es muss für die jetzige und für kommende Generationen Verpflichtung sein, diesen Ort in Erinnerung an große Persönlichkeiten zu bewahren. Neben Pfarrer Weber (Pfarrer der Christusgemeinde bis 1937 und Sprecher der Bekennenden Kirche für Freiburg und das Umland) und seinem Nachfolger Pfarrer Hof waren es vor allem herausragende Freiburger Professoren (beispielhaft seien genannt v. Dietze, Eucken, Lampe, Ritter) die im „Freiburger Kreis“ Pläne für eine neue Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung für die Zeit nach dem Zusammenbruch des NS-Regimes entwickelten. Ihre Vorstellungen wirkten in der Nachkriegszeit weiter. Diese mutigen Persönlichkeiten stehen in enger Verbindung mit der Christuskirche und dem dazu gehörenden Pfarrhaus.

2. Behindertenarbeit

Seit vielen Jahrzehnten ist das Gemeindehaus ein Zentrum für Behinderte über die Gemeinde- und Stadtgrenze hinaus. Der „Arbeitskreis Behinderte an der Christuskirche“ („ABC“) ist für die Stadt Freiburg sowie für die Kirche und die Diakonie ein wichtiger Ort der Bildungsarbeit und Freizeitgestaltung von und mit Behinderten. Diese Arbeit kann nur dann an dieser Stelle fortgeführt werden, wenn das Gemeindehaus auch weiterhin dem Kirchenbezirk Freiburg gehört.

3. Denkmalschutz

Das Gemeindehaus wurde 1896 erbaut und ist als Ensemble mit der Christuskirche der erste und richtungsweisende „integrative Kirchenbau“ in Freiburg. Aus diesem Grund wurde das Ensemble als hochwertiges Kulturdenkmal im Denkmalsbuch eingetragen. Ein Teilverkauf des Hauses könnte zu einer Aushöhlung oder sogar zum völligen Verlust des Denkmalschutzes führen. Das kann verhindert werden, wenn der Evangelische Kirchenbezirk Freiburg Alleineigentümer des Gemeindehauses bleibt.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Freunde des Gemeindehauses Maienstraße 2“.

Er hat seinen Sitz in Freiburg im Breisgau.

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach Eintragung lautet der Name des Vereins „Freunde des Gemeindehauses Maienstrasse 2 e.V.“

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zwecke des Vereins sind im Sinne der Präambel

die Förderung einer kulturellen Erinnerungsstätte (§ 52 Abs.2 Nr.5 AO),

die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege (§ 52 Abs.2 Nr.6 AO),

die Hilfe für Behinderte (§ 53 Nr.1 AO),

die Förderung kirchlicher Zwecke (§ 54 Abs 2 AO).

Ziel des Vereins ist die Erhaltung des denkmalgeschützten Ensembles Gemeindehaus und Christuskirche im Eigentum der Evangelischen Kirche.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Aufgaben

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- a) Öffentlichkeitsarbeit in Form von Vorträgen und Veröffentlichungen zur Geschichte des „Freiburger Kreises“ und zur besonderen Bedeutung des oben beschriebenen Ensembles,
- b) die Gewinnung von Unterstützern,
- c) das Einwerben von Spenden und Fördermitteln.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.

§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme in den Verein erfolgt durch schriftlichen Antrag an den Vorstand, der mit einfacher Mehrheit über die Aufnahme entscheidet.
2. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod oder dem Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen
 - a) Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Geschäftsjahres (Kalenderjahr) gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

- b) Der Vorstand kann mit sofortiger Wirkung den Ausschluss eines Mitgliedes beschließen, wenn dieses das Ansehen oder die Interessen des Vereins in grober Weise schädigt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Gegen diesen Beschluss kann das Mitglied innerhalb eines Monats schriftlich begründeten Einspruch erheben. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet über den Einspruch mit Zweidrittelmehrheit.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Der Verein kann Mitgliedsbeiträge erheben. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge sowie deren Fälligkeit wird in der Beitragsordnung festgelegt, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

§ 8 Beirat

Der Vorstand kann solche Personen in einen Beirat berufen, deren Beratung oder Unterstützung auf Grund ihrer fachlichen Qualifikation von großer Bedeutung für die Erfüllung des Vereinszweckes ist. Auch Nicht-Mitglieder können dem Beirat angehören.

§ 9 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.

Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von 14 Tagen schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Die schriftliche Form ist auch durch Übermittlung der Einladung per E-Mail gewahrt.

Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt wird. Für die Form der Einberufung gilt dasselbe wie für die ordentliche Mitgliederversammlung.

Der Vorstand bestimmt für die Leitung der Mitgliederversammlung eine/n Versammlungsleiter/in und eine/n Protokollführer/in. Es ist eine Anwesenheitsliste zu führen, die als Anlage dem Protokoll beizufügen ist.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Beschlussfassung durch die ordentliche Mitgliederversammlung unterliegen insbesondere:

- a) Behandlung aller Angelegenheiten grundsätzlicher Art
- b) Entgegennahme und Beratung des Rechenschaftsberichts des Vorstandes und der Kassenprüfer/innen
- c) Entlastung des Vorstands
- d) Wahl des Vorstands
- e) Wahl des/der Kassenprüfers/in
- f) Entscheidung über Anträge
- g) Beschluss über den Haushaltsplan

- h) Beschluss über Satzungsänderungen
- i) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- j) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

Im Übrigen beschließt die Mitgliederversammlung die vom Vorstand bei der Einberufung angekündigten Tagesordnungspunkte.

§ 11 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

Die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder gegeben. Der Vorstand ist nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

Mitglieder können sich durch schriftliche Vollmacht vertreten lassen. Dabei kann ein erschienenes Mitglied maximal drei weitere Stimmen vertreten.

§ 12 Vorstand

Der Vorstand nach § 26 BGB sind der/die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende und bis zu drei weitere Mitglieder.

Die Vertretung des Vereins wird von jeweils zwei Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands gemeinsam wahrgenommen.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt.

Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des Vorstands müssen Vereinsmitglieder sein. Die Zugehörigkeit zum Vorstand erlischt, wenn das Vorstandsmitglied nicht mehr Mitglied im Verein ist. Nach Ablauf ihrer Amtszeit bleiben die Vorstandsmitglieder bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt. Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.

Der Vorstand beschliesst alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nach der Satzung nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Zu den Aufgaben des Vorstands gehören insbesondere:

- a) die Leitung des Vereins und seine Vertretung nach aussen
- b) die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie die Aufstellung der Tagesordnung
- c) die Vorlage der Berichte und Beschlussvorschläge an die Mitgliederversammlung
- d) der Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- e) die Erledigung der laufenden Geschäfte des Vereins
- f) die Öffentlichkeitsarbeit

Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, er kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen und für bestimmte Themen Arbeitsgruppen einsetzen. Zu seinen Sitzungen können jederzeit Gäste eingeladen werden.

§ 13 Protokolle

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem/der Versammlungsleiter/in und dem/der Protokollanten/in zu unterzeichnen ist.

Ebenso ist über die Sitzungen des Vorstands ein Protokoll anzufertigen, das von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist.

§ 14 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluss bedarf einer drei Viertel Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Der Beschluss kann nur gefasst werden, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind.

Ist dies nicht der Fall, so kann frühestens nach einem Monat eine weitere Versammlung einberufen werden, welche in jedem Fall beschlussfähig ist. Die Einladung zu der weiteren Versammlung muss einen Hinweis auf die erweiterte Beschlussfähigkeit enthalten.

Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand im Sinn des § 26 BGB.

§ 15 Verbleib des Vermögens im Falle der Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an an den Förderverein Arbeitskreis Behinderte an der Christuskirche e.V.

Vorstehende Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 12. November 2011 beschlossen, an der Mitgliederversammlung vom 17. Februar 2013 geändert.